



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag  
Verwaltung  
Herrn Frank Heilmann  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
A 6.1/alb – Drs. 7/1585/2046  
vom 07.06.2021

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen  
29.06. 2021

## **Schriftliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zu den Drucksachen**

- **7/1585 – Repoweringstrategie 2030 für Windenergieanlagen in Thüringen ... und**
- **7/2046 – Klimaziele einhalten – Erzeugungskapazitäten bei der Windkraft durch Repowering und den Weiterbetrieb von Post-EEG-Anlagen absichern ...**

Sehr geehrter Herr Heilmann,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Äußerung zu den oben genannten Drucksachen.

Leider ist aufgrund der kurzfristigen Terminsetzung weder eine reguläre Befassung in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen noch die tiefere Prüfung einzelner Sachverhalte möglich.

Aufgrund der hohen Relevanz der zu besprechenden Thematik für die Arbeit der RPG Südwestthüringen werde ich mich trotz der Kurzfristigkeit zum Fragenkatalog des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz des Thüringer Landtages äußern.

Bei Fragen die mit einem Leerstrich gekennzeichnet werden, ist die RPG Südwestthüringen aufgrund fehlender Zuständigkeiten bzw. Datenverfügbarkeiten nicht auskunftsfähig.

Die Fragen des Ausschusses werden wie folgt beantwortet:

### **Allgemein**

#### **Zu 1**

Aus regionalplanerischer Sicht besteht der wesentliche Vorteil in der höheren Flächeneffizienz (höherer Energieertrag bei vergleichbarer Flächeninanspruchnahme) und der wesentliche

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.  
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen  
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302  
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:  
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Nachteil in der erhöhten Raumwirkung der deutlich größeren Windenergieanlagen (i.d.R. verbunden mit einem entsprechend höheren Beeinträchtigungsgrad verschiedener raumordnerisch relevanter Belange/umweltrechtlicher Schutzgüter).

#### **Zu 2**

Das ist abhängig von den jeweiligen planungsrechtlichen Vorgaben auf Landesebene und der damit verbundenen Bilanzierung vorhandener bzw. geplanter Gebiete für die Windenergienutzung. Generell müssen aber die Gebiete, die repowert werden, auch in die Gesamtbilanzierung einfließen.

#### **Zu 3 bis 6**

-

### **Planung**

#### **Zu 7**

Der Spielraum ist abhängig von den landesplanerischen Vorgaben, den jeweiligen räumlichen Standortbedingungen und dem gesamtplanerischen Konzept. Angesichts der Komplexität des Sachverhalts ist der Spielraum eher als gering zu bewerten.

#### **Zu 8**

Dies ist vom festgelegten Siedlungsabstand und damit im Zusammenhang stehend von möglichen Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen abhängig.

#### **Zu 9**

Nein, maßgeblich sollte als Ausgangspunkt immer ein gesamtträumliches Planungskonzept sein.

#### **Zu 10**

Bei einer Repoweringstrategie sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und rechtlichen Vorschriften beachten. Für einen kontinuierlichen Planungsprozess ist es darüber hinaus zwingend, dass die bewertungsrelevanten Fachgrundlagen zu Beginn des Planungsverfahrens vorliegen. Die umfassende Einbindung der Bevölkerung ist ein wesentliches Element der Akzeptanzgewinnung, führt aber aufgrund des i.d.R. immensen zusätzlichen Ressourceneinsatzes zu nicht unerheblichen zeitlichen Risiken für den gesamten Planungsprozess.

#### **Zu 11**

Die Flächenerweiterung muss sich nach derzeitiger planungsrechtlicher Sachlage in das gesamtträumliche Planungskonzept der Regionalplanung einfügen. Im Übrigen ist dies von den landesplanerischen Vorgaben abhängig.

#### **Zu 12**

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen liegen mit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025 im Wesentlichen vor. Die Umsetzung beinhaltet allerdings eine Vielzahl von unterschiedlichsten Voraussetzungen (betriebstechnisch, eigentumsrechtlich, vertragsrechtlich usw.), die eine Realisierung im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens unwahrscheinlich werden lässt. Zusätzlich wären erhebliche Ressourcen für die Steuerung dieses Prozesses gebunden, die zur zügigen Abwicklung des eigentlichen Planungsverfahrens benötigt werden.

#### **Zu 13**

Die inhaltliche Zielrichtung der Frage ist (planungsrechtlich) nicht nachvollziehbar (grundsätzlich führen Tabukriterien immer zum Ausschluss von Flächen).

**Zu 14**

Die Frage betrifft den originären Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Kommunen.

**Zu 15**

Vor der diesbezüglichen Änderung gesetzlicher Grundlagen der Landesplanung sollte inhaltlich die beabsichtigte Zielwirkung sowie die rechtliche und insbesondere die praktische Umsetzbarkeit geprüft werden (konzeptionell-strategische Auseinandersetzung). Dies setzt auch einen umfassenden Beteiligungsprozess unter Einbeziehung aller relevanten Akteure voraus.

**Zu 16**

Das betrifft vor allem die umfassenden umweltgesetzlichen Regelungen sowie ihre Umsetzung (erhebliches Restriktionspotenzial). Von Vorteil wäre eine fachrechtlich gesicherte planungspragmatische Standardisierung im Umgang mit umweltgesetzlichen Normen bzw. ihrer materiellen Normierung (z.B. beim Artenschutz oder den Schutzgebieten).

**Zu 17**

Eine pauschale Ausnahmeregelung bei Zielabweichungsverfahren für eine bestimmte Nutzung wäre nicht zweckentsprechend und würde der beabsichtigten Steuerungswirkung des § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) entgegenstehen. Darüber hinaus widerspricht dies der Konzentrationsflächenplanung bzw. einem gesamträumlichen Planungskonzept (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten).

**Zu 18**

-

**Zu 19**

Maßgeblich ist weniger das Landesplanungsrecht als vielmehr die bestehenden umweltrechtlichen Restriktionen, die die planerischen Möglichkeiten für den Ausbau der Windenergie massiv einschränken.

**Zu 20**

Dieses Vorgehen widerspricht der Konzentrationsflächenplanung bzw. einem gesamträumlichen Planungskonzept (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten). „Weiße Flächen“ zur kommunalen Steuerung regionalplanerischer Inhalte sind als „konstruiertes“ Planungsinstrument ungeeignet und würde im Übrigen auch der Planungssystematik der Raumordnung widersprechen (= bewusst geschaffener „rechtsfreier“ Raum, der es ermöglichen soll, dass das eigene gesamträumliche Planungskonzept konterkariert wird).

**Zu 21**

Eine derartige nachinterpretierende Regel würde aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes (soweit rechtlich überhaupt zulässig) den Planungsprozess wahrscheinlich zusätzlich erschweren. Die Anrechnung regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollte unabhängig von ihrer beabsichtigten Steuerungswirkung generell flächenkumulierend erfolgen.

**Zu 22**

Hier wäre zuerst die planungsrechtliche Zulässigkeit einer derartigen Regelung insbesondere mit Bezug zur beabsichtigten Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationsflächenplanung/gesamträumliches Planungskonzept) zu prüfen. Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten beinhalten eine außergebietliche Ausschlusswirkung.

**Zu 23**

Hier wäre zuerst die planungsrechtliche Zulässigkeit einer derartigen Regelung insbesondere mit Bezug zur beabsichtigten Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationsflächenplanung/gesamträumliches Planungskonzept) zu prüfen.

**Zu 24**

Hier wäre zuerst die planungsrechtliche Zulässigkeit einer derartigen Regelung insbesondere mit Bezug zur beabsichtigten Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationsflächenplanung/gesamträumliches Planungskonzept) zu prüfen.

Darüber hinaus birgt die pauschale Bevorteilung bestimmter Planungsbeteiligter die Gefahr, dass dem Gebot der gerechten Abwägung (sachgerechter Ausgleich unterschiedlicher Interessen bzw. Belange) nicht mehr Genüge getan wird (sogenannte „Gefälligkeitsplanung“). Das Zustandekommen eines rechtssicheren Planverfahrens bzw. eines rechtswirksamen Regionalplanes stände damit in Frage.

**Zu 25**

Durch die Ausweisung von Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen werden die Grundzüge der Planung immer berührt. Insofern steht dies der beabsichtigten Steuerungswirkung des § 6 Abs. 2 ROG entgegen. Ein Zielabweichungsverfahren kann zudem nur durch die zuständige Raumordnungsbehörde vorgenommen werden. Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens darf nicht als pauschale Öffnungsklausel für spezifische Nutzungs- bzw. Nutzerinteressen missinterpretiert werden.

**Zu 26**

Dies steht der beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungswirkung der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationsflächenplanung/gesamträumliches Planungskonzept) entgegen. „Weiße Flächen“ zur kommunalen Steuerung regionalplanerischer Inhalte sind als „konstruiertes“ Planungsinstrument ungeeignet und würden im Übrigen auch der Planungssystematik der Raumordnung widersprechen. „Weiße Flächen“ stünden zudem allen potenziellen Raumnutzern für die Geltendmachung ihrer Ansprüche zur Verfügung.

**Zu 27 bis 34**

-

**Zu 35**

Ziele der Raumordnung sind (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Vorranggebiete besitzen Zielcharakter. Eine nachgelagerte Abwägung raumordnerisch relevanter Sachverhalte bei Vorranggebieten durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung würde dem Prinzip der abschließenden Abwägung durch den zuständigen Planungsträger entgegenstehen.

**Zu 36**

Dies steht der beabsichtigten Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationsflächenplanung/gesamträumliches Planungskonzept) entgegen. Sollte dieses Instrument aufgegeben werden, dann entfällt die Wirkung von Eignungsgebieten und mit ihnen die Ausschlusswirkung. In diesem Fall wäre es möglich, überall Anträge auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu stellen, solange keine Ziele der Raumordnung dem entgegenstehen. Die raumordnerische Verträglichkeit wäre dann jeweils in einem eigenständigen Raumordnungsverfahren zu klären. Der Verwaltungsaufwand für die zuständige Raumordnungsbehörde würde sich dadurch deutlich erhöhen, die Steuerungswirkung der Regionalplanung dagegen deutlich geschwächt.

**Zu 37**

Technische Merkmale spielen bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten nur im Zusammenhang mit der Ermittlung (Modellierung) des Windpotenzials bzw. bei der Abschätzung des notwendigen Flächenbedarfs eine Rolle. Dabei werden bestimmte Nabenhöhen als Ausgangsparameter für die Berechnung in Ansatz gebracht. Eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten ist nach Maßgabe von 5.1.13 V LEP Thüringen 2025 ebenfalls möglich.

**Bevölkerung****Zu 38**

Die umfassende Einbindung einer Gemeinde und ihrer Bürger kann die Akzeptanz für derartige Vorhaben erhöhen. Die jeweils angemessene Art und Weise ist sicherlich vom Einzelfall abhängig.

**Zu 39**

-

**Zu 40**

Das hängt von den jeweiligen Umständen und Rahmenbedingungen ab. In jedem Fall sollte die jeweilige Standortkommune und die ansässige Bevölkerung von der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen umfassend und angemessen profitieren.

**Schutz für Mensch und Natur****Zu 41 - 45**

-

**Abschließende Bemerkungen**

Unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz und eines nachhaltigen Ressourceneinsatzes ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn bereits für die Windenergienutzung erschlossene Standorte auch nach dem Auslaufen der EEG-Förderung weitergenutzt werden.

Die mit dem Repowering veränderten Anlagenparameter führen allerdings zur Notwendigkeit einer Neubewertung des jeweiligen Standortes hinsichtlich der raumordnerischen und umweltrechtlichen Voraussetzungen. Gleichzeitig ist die transparente Einbeziehung der Bevölkerung vor Ort ein wichtiges Element der Akzeptanzgewinnung. Dies ist nicht nur eine Aufgabe der Regionalplanung, sondern aller Akteure, die sich aus wirtschaftlichem oder politischem Interesse für das Repowering bzw. den Ausbau der Windenergienutzung engagieren. Die nachvollziehbaren Interessen dürfen aber nicht dazu führen, dass raumordnerische Instrumente um- oder neuinterpretiert werden, um politische Zielstellungen leichter umsetzen zu können.

Die bestehenden raumordnerischen Instrumente sichern eine gesetzlich verankerte, in sich stringente und nachvollziehbare Planungssystematik. Diese im ROG und im Thüringer Landesplanungsgesetz verankerte Systematik dient als Grundlage der Sicherung, der in einem aufwändigen Planungsprozess ermittelten und in der Planungsversammlung beschlossenen Erfordernisse der Raumordnung als Rahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Dabei müssen die verschiedensten Interessen und Belange zusammengeführt werden. Die Instrumente nach § 6 ROG dienen unter Wahrung einer gewissen planerischen Flexibilität vor allem dem Schutz dieser festgelegten Erfordernisse und nicht deren Aufweichung. Es ist insofern davon abzuraten, diese Instrumente jetzt – auf dem Weg des vermeintlich geringsten Widerstandes – dahingehend umzudeuten, dass kurzfristige politische Intentionen im Sinne eines

uneingeschränkten Handlungsspielraums für bestimmte Planungsbeteiligte bzw. Interessengruppen unmittelbar umsetzbar werden. Das würde die gesamte Planungssystematik der Raumordnung unterlaufen und eine rechtssichere Entscheidung erschweren.

Der Blick ist vielmehr auf das sich immer weiter ausdifferenzierende und mit erheblichen planerischen Hürden verbundene Umweltrecht zu richten, welches zügige Planungsprozesse durch den steigenden personellen und finanziellen Ressourcenaufwand zunehmend erschwert. Wenn zudem wesentliche fachliche Planungsgrundlagen fehlen, die für sachgerechte Entscheidungen erforderlich sind, wird klar, dass weniger die raumordnerischen Instrumente das Problem sind, sondern die von den jeweiligen Fachbehörden zu erarbeitenden Fachgrundlagen.

Daher plädiert die RPG Südwestthüringen für die Erarbeitung einer Landesstrategie, in der festgelegt wird, wie zukünftig der Regionalplanung angemessene Planungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden können und wie bestimmte Umweltnormen im Sinne des zügigen Zustandekommens einer planerischen Abwägungsentscheidung auf der Ebene der Regionalplanung interpretiert bzw. ausgelegt werden können (z.B. durch entsprechende norminterpretierende Verwaltungsvorschriften zum regionalplanerischen Entscheidungsspielraum im landesbezogenen Umweltrecht).

Hier würde ich mir für die Zukunft eine mit allen politischen Verantwortungsträger abgestimmte, verlässliche Vorgehensweise wünschen, um gegenseitigen Schuldzuweisungen über den notwendigen Zeitaufwand derart komplexer und aufwändiger Planungsprozesse die Grundlage zu entziehen.

Mit freundlichem Gruß

**Krebs**  
Präsident  
Landrat